

1. Deutscher Motorrad Touring-Club 40+ v. 1991

Satzung des MTC 40+ e.V.

Überarbeitete Fassung (22.10.2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Erster deutscher Motorrad-Touring Club 40+ e.V.“ In Kurzform „MTC 40+“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Staufen im Breisgau.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Mai des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Der MTC 40+ setzt sich für die Förderung der Sicherheit und der Verständigung unter allen Verkehrsteilnehmern ein.
- 2.2 Ein besonderes Ziel sieht der MTC 40+ darin, praktische Erfahrungen und Erkenntnisse für den Nachwuchs der Motorradfahrer/innen wirksam werden zu lassen.
- 2.3 Der MTC 40+ unterhält Kontaktpflege und einen Informationsaustausch nach innen und außen.
- 2.4 Der MTC 40+ richtet Veranstaltungen aus und nimmt Angebote entsprechender Organisationen wahr.
- 2.5 Der MTC 40+ bemüht sich um ein positives Bild der Motorradfahrer/innen in der Öffentlichkeit.
- 2.6 Der MTC 40+ verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der MTC 40+ hat ordentliche und Fördermitglieder.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die mindestens 40 Jahre alt sind. Sie sollen die Berechtigung zur Führung eines Motorrades haben.
- 3.3 Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Institutionen werden, die die Ziele des MTC 40+ ideell und/oder finanziell unterstützen.
- 3.4 Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

3.5 Der Antrag auf Mitgliedschaft im MTC 40+ ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

3.6 Der Erwerb der Mitgliedschaft wird wirksam mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

4.1 Jedes Mitglied kann infolge schriftlicher Aufkündigung den Verein verlassen. Die Kündigung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muß mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

4.2 Die Mitgliedschaft endet weiterhin mit dem Tode des Mitgliedes, ebenso durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder sonstigen Institution.

4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) Wenn es durch vereinswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange des Vereines schädigt oder zu schädigen versucht.

b) Wenn es trotz schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Bei Ausschluß von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung dieses Gremiums bleibt der Ausschluß wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat unter anderem folgende Rechte:

5.1 An allen Veranstaltungen des MTC 40+ teilzunehmen,

5.2 in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Stimmrecht auszuüben,

5.3 an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlußfassung zu richten,

1. Deutscher Motorrad Touring-Club 40+ v. 1991

- 5.4 die Vereinszeitung (Das Ventil) sowie den Veranstaltungskalender zu bekommen. Jedes Mitglied hat unter anderem folgende Pflichten:
- 5.5 Die Interessen und die Ziele des Vereins nach besten Kräften im Rahmen der Satzung zu fördern,
- 5.6 die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Mitgliederversammlung (MV),
- 6.2 der Vorstand,
- 6.3 der erweiterte Vorstand,
- 6.4 die Revisoren.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung, einzuberufen.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des MTC 40+ es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Zweck und Grund fordern.
- 7.3 Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Anträge, die die Satzung betreffen, müssen, andere Anträge sollen in der Tagesordnung aufgeführt und im Wortlaut beigefügt werden.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Revisoren,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beschlußfassung über Widersprüche bei Ausschlüssen,
 - i) Auflösung des MTC 40+.
- 7.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl erforderlich. Fällt auch dabei keine Entscheidung, ent-

scheidet das durch den Wahlleiter gezogene Los.

- 7.6 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem von ihm beauftragten anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 7.8 Die Wahl des Vorstandes und die in dem Zusammenhang zu führende Diskussion wird von einem aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiter geleitet.
- 7.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist in der nächsten Ausgabe des Ventils zu veröffentlichen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzvorstand sowie maximal zwei Beisitzern. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand.
- 8.2 Die Vertretung des MTC 40+ erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. den 2. Vorsitzenden, mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 8.4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Einer von diesen drei Mitglieder muß jedoch der 1. oder 2. Vorsitzende sein.
- 8.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird es bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein Vereinsmitglied ersetzt, das vom Vorstand bestimmt wird. Im Falle eines Ausscheidens des 1. Vorsitzenden rückt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.
- 8.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.7 Die Sitzungen des Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, mündlich oder fernmündlich gefaßt werden.
- 8.8 Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen und ggf. hierzu einzuladen. Die Einladung muß

1. Deutscher Motorrad Touring-Club 40+ v. 1991

unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

- 8.9 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 8.10 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die zu Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte erforderlich sind.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- 9.1 Dem erweiterten Vorstand gehören, neben den ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes, alle Regionalsprecher sowie der BAGMO Beauftragte an.
- 9.2 Der erweiterte Vorstand soll einen intensiven Kontakt und die Förderung des Informationsaustausches mit den Regionen gewährleisten. Umgekehrt sollen die Regionen die Möglichkeit erhalten, den Vorstand des MTC 40+ bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.
- 9.3 Der erweiterte Vorstand wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses Gremiums die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.
- 9.4 Der Vorsitzende bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladung muß schriftlich, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.

§ 10 Regionalgruppen

- 10.1 In jedem Bundesland soll sich mindestens eine Regionalgruppe bilden. Werden in einem Bundesland weitere gebildet, bedarf dies der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann Mitglieder in Bundesländern, in denen keine Regionalgruppe besteht, bis zur Bildung einer eigenen Regionalgruppe einer anderen zuordnen.
- 10.2 Die Mitglieder einer Regionalgruppe wählen für drei Jahre einen Regionalsprecher, der sie im erweiterten Vorstand vertritt. Er ist Ansprechpartner der Mitglieder in der Region und Organisator regionaler Aktivitäten. Die Wahlen sind unmittelbar nach den Wahlen zum Vorstand durchzuführen. Alle Regionalsprecher sind gleichzeitig Mitglieder im erweiterten Vorstand.
- 10.3 Die Regionalsprecher erhalten einen, vom Vorstand festgelegten, Jahresetat für Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit. Über die Verwendung

haben sie dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Revisoren

- 11.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren (Kassenprüfer) auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 11.2 Die Revisoren haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des MTC 40+ zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- 12.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im voraus zum 01.06. fällig und bis spätestens 30.07. eines jeden Jahres zu zahlen.
- 12.2 Bei einer Neuaufnahme innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag, innerhalb der zweiten Hälfte, der halbe Jahresbeitrag fällig.
- 12.3 Bei einer weiteren Mitgliedschaft eines Ehe-/Lebenspartners reduziert sich dessen/deren Jahresbeitrag auf die Hälfte, ohne daß dabei die Mitgliedsrechte und -pflichten eingeschränkt werden.
- 12.4 Der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

§ 13 Haftungsausschluß

Jeder Teilnehmer nimmt auf eigene Rechnung und eigenes Risiko an den Vereinsveranstaltungen teil.

§ 14 Auflösung

- 14.1 Die Auflösung des MTC 40+ kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2 Ein Antrag auf Auflösung muß von mindestens 20 % der stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
- 14.3 Der Beschluß bedarf einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- 14.4 Bei Auflösung des MTC 40+ hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen. Dieser hat die Pflicht, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des MTC 40+ einem von dieser Mitgliederversammlung zu bestimmenden anderen Motorrad-Interessenverband zuzuführen.